



Naturpark Altmühltal
Südliche Frankenalb e.V.

Markennutzungsbedingungen

nachfolgend „MNB“ genannt

Markeninhaber: Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb) e. V.
91781 Weißenburg
Deutschland

Marke für Partner



Vorbemerkung:

1. Die Wort-Bild-Marke Naturpark Altmühltal ist unter dem Warenzeichen 30 2012 044 150.5 / 35 beim Deutschen Patent- und Markenamt eingetragen und geschützt. Markeninhaber dieser Marke ist der Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb) e.V.
2. Der Naturpark Altmühltal bezweckt mit der Wort-Bild-Marke Naturpark Altmühltal einen positiven Imagetransfer für die gesamte Region. Die Region Naturpark Altmühltal soll mit einem einheitlichen Erscheinungsbild sowohl nach innen als auch nach außen auftreten und sich durch gebündelte Marketingaktivitäten positionieren.
3. Der Markenpartner hat seinen Sitz oder eine Betriebsstätte im Naturpark Altmühltal und möchte die Marke für Marketing-zwecke in seinem Kommunikationsauftritt nutzen. Ziel der Parteien ist ein positiver gegenseitiger Imagetransfer.
4. Durch die Auszeichnung mit der Marke Naturpark Altmühltal werden die Werte Qualität, Naturschutz durch Erhalt der Kulturlandschaft, naturorientierter Tourismus, Nachhaltigkeit im Sinne von Ökologie, Ökonomie und Sozialem anerkannt und aktiv gefördert.

Gewährung des Rechts zur Markennutzung

1. Für die Nutzung der Marke über das Markendownloadportal www.naturpark-almuehltal.de/marke des Naturpark Altmühltal ist eine einmalige Registrierung durch den Markenpartner unter Angabe von persönlichen Daten wie Name, Anschrift und E-Mail Adresse erforderlich. Der Download der Marke kann nur durch Anklicken des Buttons „Ich akzeptiere die Markennutzungsbedingungen“ abgeschlossen werden. Durch das Anklicken (Annahme) wird ein Vertragsverhältnis zwischen dem Markeninhaber und Markenpartner begründet, dessen Inhalt durch diese MNB bestimmt wird.
2. Nachdem der Markenpartner die MNB akzeptiert hat, erteilt der Markeninhaber dem Markenpartner die Befugnis, im Rahmen seines Kommunikationsauftritts die Marke „Naturpark Altmühltal“ zu verwenden.
3. Der Markeninhaber gewährt dem Markenpartner das Recht zur Markennutzung nach Maßgabe der im Partner-Design-Handbuch Naturpark Altmühltal definierten Designrichtlinien. Dieses Recht darf vom Markenpartner nicht an Dritte weitergegeben werden.
4. Der Markenpartner nutzt die Marke ausschließlich in der vom Markeninhaber jeweils vorgegebenen Form. Eine Nutzung insbesondere für verfassungsfreundliche, unsittliche oder sonstige imageschädliche Zwecke ist untersagt.

Markennutzung

1. Der Markenpartner verpflichtet sich, die Marke nur in der vom Markeninhaber jeweils vorgegebenen Form und, falls der Markeninhaber Zusätze für erforderlich erachtet, nur mit den vom Markeninhaber vorgegebenen Zusätzen zu nutzen.



2. Änderungen der Form oder der Zusätze werden dem Markenpartner vom Markeninhaber schriftlich mitgeteilt und sind innerhalb der vom Markeninhaber gesetzten angemessenen Frist vom Markenpartner durchzuführen. Nach Ablauf der vom Markeninhaber gesetzten Frist darf der Markenpartner die Marke nur mit schriftlicher Zustimmung des Markeninhabers in einer nichtaktualisierten Form oder mit nichtaktualisierten Zusätzen nutzen.

Kosten

Die Gewährung des Rechts zur Markennutzung erfolgt unentgeltlich. Alle mit der Markennutzung beim Markenpartner anfallenden Kosten trägt dieser selbst.

Laufzeit

1. Die Laufzeit dieser Vereinbarung beträgt ein Jahr und verlängert sich um jeweils ein weiteres Jahr, sofern die Vereinbarung nicht gekündigt wird. Die Vereinbarung kann von jeder Partei ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf der jeweils verlängerten Laufzeit gekündigt werden.
2. Das Recht zur außerordentlichen (fristlosen) Kündigung bei Unzumutbarkeit der Fortsetzung des Nutzungsverhältnisses bleibt unberührt.
3. Mit Beendigung dieser Vereinbarung hat der Markenpartner die Markennutzung unverzüglich zu unterlassen.
4. Sofern beim Markenpartner aufgrund der Benutzung der Marke Kennzeichenrechte entstanden sein sollten, überträgt der Markenpartner mit Vertragsbeendigung diese Rechte auf den Markeninhaber. Der Markeninhaber nimmt diese Übertragung an.

Verletzung der Vertragsrechte durch Dritte

Erhält der Markenpartner davon Kenntnis, dass ein Dritter eine Kennzeichnung benutzt und/oder als Marke anmeldet, die möglicherweise mit der Marke verwechslungsfähig ist oder diese ansonsten verletzt, so hat er den Markeninhaber unverzüglich hiervon zu unterrichten. Sollte der Markenpartner wegen der Benutzung der Marke durch einen Dritten auf Unterlassung und/oder Schadensersatz in Anspruch genommen werden, so ist er verpflichtet, den Markeninhaber hiervon unverzüglich unter Angabe der notwendigen Details über die Natur des Anspruchs zu unterrichten.

Allgemeine Bestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.